

Prüfungsordnung Wasserrettungsdienst



PRÜFUNGSORDNUNG

WASSERRETTUNGSDIENST

1. Auflage 1995
2. Auflage 2003 (veränderte Auflage)
3. Auflage 2009 (veränderte Auflage)
4. Auflage 2015 (veränderte Auflage)
5. Auflage 2016 (veränderte Auflage)
6. Auflage 2018 (veränderte Auflage)
7. Auflage 2020 (veränderte Auflage)

IMPRESSUM

Herausgeber

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V. - Präsidium

Im Niedernfeld 1-3, 31542 Bad Nenndorf

Die in dieser Broschüre veröffentlichten Texte sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Kein Teil dieser Ausgabe darf ohne schriftliche Genehmigung des Präsidiums der DLRG, Bad Nenndorf, in irgendeiner Form - durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren - reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache übertragen werden. Auch die Rechte der Wiedergabe durch Vortrag, Funk-/Fernsehsendung, im Magnettonverfahren oder auf ähnlichem Weg bleiben vorbehalten.

Jede im Bereich eines gewerblichen Unternehmens hergestellte oder benutzte Kopie dient gewerblichen Zwecken und verpflichtet zu Schadensersatz, der gerichtlich festzustellen ist. Ein Nachdruck ist - auch auszugsweise - nur mit Genehmigung des Präsidiums der DLRG, Bad Nenndorf, gestattet.

Bezugsquelle

DLRG-Materialstelle
Im Niedernfeld 1-3
31542 Bad Nenndorf
Tel.: 05723/955600
Fax: 05723/955699

Bestell-Nr. 11401204

BEZUGSMÖGLICHKEIT

Die Prüfungsordnung kann sowohl als Gesamtausgabe als auch in ihren Einzelabschnitten bezogen werden. Folgende Artikel sind lieferbar:

Artikel		Bestellnummer
Gesamtausgabe		11401211
Ringordner für Gesamtausgabe mit Registerblättern		11401210
Abschnitt III.1	Schwimmen / Rettungsschwimmen	11401201
Abschnitt III.2	frei	
Abschnitt III.3	Medizin	11401203
Abschnitt III.4	Wasserrettungsdienst	11401204
Abschnitt III.5	Bootswesen	11401205
Abschnitt III.6	Tauchen	11401206
Abschnitt III.7	Sprechfunk	11401207
Abschnitt III.8	Katastrophenschutz	11401208
Abschnitt III.9	Rettungssport	11401209
Abschnitt III.10	Strömungsrettung	11401212

I PRÄAMBEL

Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung der Prüfungen werden durch die Prüfungsordnung der DLRG und ihre Ausführungsbestimmungen geregelt (§ 45 der Satzung der DLRG).

Die Prüfungsordnung Wasserrettungsdienst wurde zuletzt durch den Präsidialrat am 09.11.2019 geändert und tritt am 01.01.2020 in Kraft.

INHALTSVERZEICHNIS

I	PRÄAMBEL	2
II	GEMEINSAME BESTIMMUNGEN	4
III.4	BESTIMMUNGEN FÜR DIE EINSATZDIENSTE DER DLRG UND DEN WASSERRETTUNGSDIENST (WRD)	6
400	Grundlagenausbildungen für die Einsatzdienste der DLRG	8
401	Basisausbildung Einsatzdienste	8
402	Modul „Umgang mit Rettungsgeräten und Überwachung von Wasserflächen“	10
403	Modul „Schwimmen in fließenden Gewässern“	12
404	Modul „Einsatz in Küstengewässern“	13
405	Modul „Einsatz bei Dunkelheit“	14
410	Bestimmungen für den Wasserrettungsdienst (WRD)	15
411	Wasserretter (Fachausbildung Wasserrettungsdienst)	16
412	Modul „Eisrettung“	19
42	Führungsausbildung	20
421	Führungslehre-Ausbildung.....	20
43	Wachführer-Ausbildung	22
431	Wachführer	22
48	Qualifikation als Ausbilder	24
481	Ausbilder Wasserrettungsdienst.....	24
49	Qualifikation als Multiplikator	27
490	Allgemeine (gemeinsame) Multiplikatoren-schulung (190)	27
491	Multiplikator Wasserrettungsdienst.....	28

II GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

1 Anwendung der Prüfungsordnung

Diese Bestimmungen sind sinngemäß für die gesamte Ausbildung und alle Prüfungen verbindlich. Die Prüfungsbestimmungen sind grundsätzlich für männliche und weibliche Personen gleich. Die Verantwortung für die Einhaltung der Prüfungs- und Ausführungsbestimmungen sowie der Sicherheitsmaßnahmen tragen Ausbilder und Prüfer.

2 Allgemeine Voraussetzungen für die Lehrgangsteilnahme

Vor der Zulassung zu einem Lehrgang kann eine ärztliche Untersuchung gefordert werden. Sie wird, auch wenn sie nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, jedem Lehrgangsteilnehmer empfohlen.

Die Lehrgangsteilnehmer (bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter) bestätigen vor Beginn der Ausbildung durch ihre Unterschrift, dass sie die Bestimmungen der Prüfungsordnung nebst Ausführungsbestimmungen anerkennen.

3 Allgemeine Regeln für Prüfungsleistungen

Prüfungsleistungen, für die keine bestimmte Zeit vorgeschrieben ist, müssen ohne Unterbrechung zügig erfüllt werden.

Wassertemperaturen unter 18° Celsius sind für die Prüfungsabnahme nicht geeignet, es sei denn, es wird ein geeigneter Kälteschutzanzug getragen.

Bei Partnerübungen in Ausbildung und Prüfung sollen die beiden Partner in etwa gleiches Gewicht und gleiche Größe haben.

4 Regeln für Tauchübungen und –prüfungen

Bei allen Tauchübungen in undurchsichtigen oder offenen Gewässern sind Sicherheitsmaßnahmen erforderlich. Jeder Tauchende muss dauernd unter Kontrolle stehen.

5 -entfällt-

6 Beurkundungen

Die Leistungen sind vom Prüfer einzeln abzunehmen und in der vorgesehenen Form zu bestätigen. Checklisten und Urkunden müssen neben der Anschrift und Unterschrift der ausstellenden Stelle die Namen und die Prüfberechtigungsnummern der Prüfenden tragen, die für die Durchführung verantwortlich gewesen sind. Nach erfolgreicher Prüfung werden bundeseinheitliche Urkunden und Abzeichen gegen Erstattung der Kosten ausgehändigt.

Die Nummerierung der Urkunden wird bundeseinheitlich nach folgendem Muster vorgenommen:

EDV-Nr. der ausstellenden DLRG-Gliederung / Art der Prüfung / lfd. Nr. / Kalenderjahr.

Beispiel für die DLRG Landesverband Niedersachsen:
0800000/411/001/18

Die Registrierung erfolgt nach Kalenderjahren.

Ersatzbescheinigungen, -urkunden und -abzeichen werden nur bei glaubwürdigem Nachweis des Erwerbs und des Verlustes gegen Erstattung der Kosten ausgegeben. Anträge sind formlos an die Stelle zu richten, welche die Urschrift ausgestellt hat.

7 Ausbildungs- / Prüfberechtigte

Die Nennung von Ausbildungs- bzw. Prüfberechtigten schließt auch den jeweils zugehörigen Multiplikator mit ein.

III.4 BESTIMMUNGEN FÜR DIE EINSATZDIENSTE DER DLRG UND DEN WASSERRETTUNGSDIENST (WRD)

Die Ausbildung von Einsatzkräften in den Einsatzdiensten der DLRG besteht aus der für alle Fachbereiche erforderlichen „Basisausbildung Einsatzdienste“ und den in den Prüfungsordnungen festgelegten Modulen zur Basisausbildung Einsatzdienste, sowie den dort beschriebenen Fachausbildungen.

Übergangsbestimmungen:

Bis zum 31.12.2021 können Ausbildungen und Prüfungen auch noch nach der bis 31.12.2017 gültigen Prüfungsordnung Wasserrettungsdienst ohne die alte Übergangsvorschrift durchgeführt werden.

-Leerseite-

400 Grundlagenausbildungen für die Einsatzdienste der DLRG

401 Basisausbildung Einsatzdienste

Die Basisausbildung Einsatzdienste soll von jedem Mitglied vor dem Einsatz in den Einsatzdiensten der DLRG durchlaufen werden und ist Voraussetzung für weitergehende Lehrgänge und Prüfungen.

401.1 Voraussetzungen

- Mitgliedschaft in der DLRG
- Mindestalter 12 Jahre

401.2 Leistungen der Prüfung

Die erfolgreiche Absolvierung der Qualifizierung wird nach regelmäßiger Teilnahme und aktiver Mitarbeit bescheinigt. Spezielle Lernerfolgskontrollen sind nicht vorgesehen.

401.3 Berechtigung zur Ausbildung

Berechtigt zur Ausbildung sind Inhaber einer Lizenz

- Ausbilder Wasserrettungsdienst (481)
- Ausbilder für den DLRG-Bootsführerschein A (581)
- Ausbilder für den DLRG-Bootsführerschein B (582)
- DLRG-Lehrtaucher (682)
- Ausbilder Sprechfunk (781)
- Ausbilder BOS -digital- (782)
- Ausbilder Katastrophenschutz (881)
- Ausbilder Strömungsrettung (1081)
- Lehrscheininhaber (181)
- Ausbilder Rettungsschwimmen (183)

jeweils mit Lehrauftrag und im speziellen Auftrag der Gliederung bzw. des Bundesverbandes.

Die Durchführung erfolgt im Auftrag der ausrichtenden Gliederung.

Ausführungsbestimmungen:

Die Ausbilder müssen eine Basisausbildung Einsatzdienste (401) oder eine Wasserretter-Ausbildung (Fachausbildung Wasserrettungsdienst) (411) absolviert haben.

Der Lehrauftrag für Lehrscheininhaber (181) und Ausbilder Rettungsschwimmen (183) wird analog zu den Ausbildern für die Einsatzdienste der DLRG durch den zuständigen Landes- oder den Bundesverband erteilt. Dieser ist grundsätzlich auf 4 Jahre befristet und kann verlängert werden, wenn der Ausbilder in dieser Zeit entsprechende Fortbildungen nachgewiesen hat. Art und den Umfang der Fortbildung legt der entsprechende Landes- respektive der Bundesverband individuell fest.

401.4 Ausbildung

Die Ausbildung kann auf allen Gliederungsebenen durchgeführt werden. Die Teilnahme an Ausbildungsseminaren in verschiedenen Gliederungen oder im Rahmen von Lehrgängen des Bundesverbandes ist zulässig.

Ausführungsbestimmungen:

Diese Qualifikation ist in der Ausbildungsvorschrift (AV) 401 „Basisausbildung Einsatzdienste“ geregelt.

401.5 Ausstellung und Registrierung

Die Ausstellung der Teilnahmebescheinigung erfolgt durch die durchführende Gliederung oder den Bundesverband.

Die Teilnahmebescheinigung ist unter der Nummer .../401/... mit bundeseinheitlichem Nummernschlüssel zu registrieren.

401.6 Gültigkeit

Die Basisausbildung Einsatzdienste ist unbegrenzt gültig.

402 Modul „Umgang mit Rettungsgeräten und Überwachung von Wasserflächen“

Jede Einsatzkraft, die in den Bereichen Wasserrettungsdienst, Strömungsrettung, öffentliche Gefahrenabwehr/Katastrophenschutz oder Bootsdienst eingesetzt wird, soll das „Modul Umgang mit Rettungsgeräten und Überwachung von Wasserflächen“ durchlaufen haben. Das Modul ist Voraussetzung für weitergehende Lehrgänge und Prüfungen. Näheres regeln die einzelnen Prüfungsordnungen.

402.1 Voraussetzungen

- Mitgliedschaft in der DLRG
- Basisausbildung Einsatzdienste (401)
- Deutsches Rettungsschwimmabzeichen Bronze (151)

402.2 Leistungen der Prüfung

Die erfolgreiche Absolvierung der Qualifizierung wird nach regelmäßiger Teilnahme und aktiver Mitarbeit bescheinigt. Spezielle Lernerfolgskontrollen sind nicht vorgesehen.

402.3 Berechtigung zur Ausbildung und Prüfung

Berechtigt zur Ausbildung sind Inhaber einer Lizenz

- Ausbilder Wasserrettungsdienst (481)
- Ausbilder für den DLRG-Bootsführerschein A (581)
- Ausbilder für den DLRG-Bootsführerschein B (582)
- Ausbilder Katastrophenschutz (881)
- Ausbilder Strömungsrettung (1081)

jeweils mit Lehrauftrag und im speziellen Auftrag der Gliederung bzw. des Bundesverbandes.

Die Durchführung erfolgt im Auftrag der ausrichtenden Gliederung.

402.4 Ausbildung

Die Ausbildung wird in allen Gliederungsebenen durchgeführt. Die Teilnahme an Ausbildungsseminaren in verschiedenen Gliederungen oder im Rahmen von Lehrgängen des Bundesverbandes ist zulässig.

Ausführungsbestimmungen:

Diese Qualifikation ist in der Ausbildungsvorschrift (AV) 402 „Modul Umgang mit Rettungsgeräten und Überwachung von Wasserflächen“ geregelt.

402.5 Ausstellung und Registrierung

Die Ausstellung der Teilnahmebescheinigung wird durch die durchführende Gliederung oder den Bundesverband vorgenommen.

Die Teilnahmebescheinigung ist unter der Nummer .../402/... mit bundeseinheitlichem Nummernschlüssel zu registrieren.

402.6 Gültigkeit

Das Modul „Umgang mit Rettungsgeräten und Überwachung von Wasserflächen“ ist unbegrenzt gültig.

403 Modul „Schwimmen in fließenden Gewässern“

Jede Einsatzkraft, die in den Bereichen Wasserrettungsdienst, Strömungsrettung, oder Einsatztauchen eingesetzt wird, soll das Modul Schwimmen in fließenden Gewässern durchlaufen haben. Das Modul ist Voraussetzung für weitergehende Lehrgänge und Prüfungen. Näheres regeln die einzelnen Prüfungsordnungen.

403.1 Voraussetzungen zur Ausbildung

- Mitgliedschaft in der DLRG
- Basisausbildung Einsatzdienste (401)
- Deutsches Rettungsschwimmabzeichen Bronze (151)

403.2 Leistungen der Prüfung

Die erfolgreiche Absolvierung der Qualifizierung wird nach regelmäßiger Teilnahme und aktiver Mitarbeit bescheinigt. Spezielle Lernerfolgskontrollen sind nicht vorgesehen.

403.3 Berechtigung zur Ausbildung

Berechtigt zur Ausbildung sind Inhaber einer Lizenz

- Ausbilder Wasserrettungsdienst (481)
- DLRG-Lehrtaucher (682)
- Ausbilder Strömungsrettung (1081)

jeweils mit Lehrauftrag und im speziellen Auftrag der Gliederung bzw. des Bundesverbandes.

Die Durchführung erfolgt im Auftrag der ausrichtenden Gliederung.

403.4 Ausbildung

Die Ausbildung wird in allen Gliederungsebenen durchgeführt. Die Teilnahme an Ausbildungsseminaren in verschiedenen Gliederungen oder im Rahmen von Lehrgängen des Bundesverbandes ist zulässig.

Ausführungsbestimmungen:

Diese Qualifikation ist in der Ausbildungsvorschrift (AV) 403 „Modul Schwimmen in fließenden Gewässern“ geregelt.

403.5 Ausstellung und Registrierung

Die Ausstellung der Teilnahmebescheinigung wird durch die durchführende Gliederung oder den Bundesverband vorgenommen.

Die Teilnahmebescheinigung ist unter der Nummer .../403/... mit bundeseinheitlichem Nummernschlüssel zu registrieren.

403.6 Gültigkeitszeitraum und Verlängerung

Das Modul „Schwimmen in fließenden Gewässern“ ist unbegrenzt gültig.

404 Modul „Einsatz in Küstengewässern“

Jede Einsatzkraft, die in den Bereichen Wasserrettungsdienst oder Bootsdienst eingesetzt wird, soll das Modul Einsatz in Küstengewässern durchlaufen haben. Das Modul ist Voraussetzung für weitergehende Lehrgänge und Prüfungen. Näheres regeln die einzelnen Prüfungsordnungen.

404.1 Voraussetzungen zur Ausbildung

- Mitgliedschaft in der DLRG
- Basisausbildung Einsatzdienste (401)
- Deutsches Rettungsschwimmabzeichen Bronze (151)

404.2 Leistungen der Prüfung

Die erfolgreiche Absolvierung der Qualifizierung wird nach regelmäßiger Teilnahme und aktiver Mitarbeit bescheinigt. Spezielle Lernerfolgskontrollen sind nicht vorgesehen.

404.3 Berechtigung zur Ausbildung

Berechtigt zur Ausbildung sind Inhaber einer Lizenz

- Ausbilder Wasserrettungsdienst (481)
- Ausbilder für den DLRG-Bootsführerschein A (581)
- Ausbilder für den DLRG-Bootsführerschein B (582)

jeweils mit Lehrauftrag und im speziellen Auftrag der Gliederung bzw. des Bundesverbandes.

Die Durchführung erfolgt im Auftrag der ausrichtenden Gliederung.

404.4 Ausbildung

Die Ausbildung wird in allen Gliederungsebenen durchgeführt. Die Teilnahme an Ausbildungsseminaren in verschiedenen Gliederungen oder im Rahmen von Lehrgängen des Bundesverbandes ist zulässig.

Ausführungsbestimmungen:

Diese Qualifikation ist in der Ausbildungsvorschrift (AV) 404 „Modul Einsatz in Küstengewässern“ geregelt.

404.5 Ausstellung und Registrierung

Die Ausstellung der Teilnahmebescheinigung wird durch die durchführende Gliederung oder den Bundesverband vorgenommen.

Die Teilnahmebescheinigung ist unter der Nummer .../404/... mit bundeseinheitlichem Nummernschlüssel zu registrieren.

404.6 Gültigkeitszeitraum und Verlängerung

Das Modul „Einsatz in Küstengewässern“ ist unbegrenzt gültig.

405 Modul „Einsatz bei Dunkelheit“

Nachdem jede Einsatzkraft in der Basisausbildung Einsatzdienste (401) eine kurze Einführung in das Thema „Dunkelheit“ bekommen hat, soll dieses Modul der interessierten Einsatzkraft die Möglichkeit der Fortbildung geben, um dieses Wissen zu vertiefen.

405.1 Voraussetzungen zur Ausbildung

- Mitgliedschaft in der DLRG
- Basisausbildung Einsatzdienste (401)

405.2 Leistungen der Prüfung

Die erfolgreiche Absolvierung der Qualifizierung wird nach regelmäßiger Teilnahme und aktiver Mitarbeit bescheinigt. Spezielle Lernerfolgskontrollen sind nicht vorgesehen.

405.3 Berechtigung zur Ausbildung

Berechtigt zur Ausbildung sind Inhaber einer Lizenz

- Ausbilder Wasserrettungsdienst (481)
- Ausbilder für den DLRG-Bootsführerschein A (581)
- Ausbilder für den DLRG-Bootsführerschein B (582)
- DLRG-Lehrtaucher (682)
- Ausbilder Sprechfunk (781)
- Ausbilder BOS -digital- (782)
- Ausbilder Katastrophenschutz (881)
- Ausbilder Strömungsrettung (1081)

jeweils mit Lehrauftrag und im speziellen Auftrag der Gliederung bzw. des Bundesverbandes.

Die Durchführung erfolgt im Auftrag der ausrichtenden Gliederung.

405.4 Ausbildung

Die Ausbildung wird in allen Gliederungsebenen durchgeführt. Die Teilnahme an Ausbildungsseminaren in verschiedenen Gliederungen oder im Rahmen von Lehrgängen des Bundesverbandes ist zulässig.

Ausführungsbestimmungen:

Diese Qualifikation ist in der Ausbildungsvorschrift (AV) 405 „Modul Dunkelheit“ geregelt.

405.5 Ausstellung und Registrierung

Die Ausstellung der Teilnahmebescheinigung wird durch die durchführende Gliederung oder den Bundesverband vorgenommen.

Die Teilnahmebescheinigung ist unter der Nummer .../405/... mit bundeseinheitlichem Nummernschlüssel zu registrieren.

405.6 Gültigkeitszeitraum und Verlängerung

Das Modul „Dunkelheit“ ist unbegrenzt gültig.

410 Bestimmungen für den Wasserrettungsdienst (WRD)

Der Einsatz im Wasserrettungsdienst stellt hohe Anforderungen an die Rettungsschwimmer, die über die normalen Fertigkeiten der Rettungsschwimmausbildung hinausgehen. Deshalb wurde eine Reihe von bundeseinheitlichen Lehrgängen und Prüfungen geschaffen, die der Vorbereitung auf die Tätigkeiten im Wasserrettungsdienst dienen.

Der Einsatz im Wasserrettungsdienst ist bereits möglich, sofern die Voraussetzungen gemäß 410.1 gegeben sind.

Die Einsatzkräfte, die für die Rettung von Personen aus dem Wasser zuständig sind, haben, zusätzlich zu den Voraussetzungen gemäß 410.1, jährlich die Einsatzfähigkeit gemäß 410.2 nachzuweisen.

410.1 Voraussetzungen

- Mindestalter 16 Jahre
- Mitgliedschaft in der DLRG
- Deutsches Rettungsschwimmabzeichen Silber (152)
- Ärztliche Tauglichkeitsuntersuchung oder Selbsterklärung zum Gesundheitszustand

410.2 Einsatzfähigkeit Wasserrettungsdienst

Einsatzfähig ist eine Person, die fachlich und körperlich fähig ist, die ihr übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

Die Fähigkeit ist jährlich wie folgt nachzuweisen:

- run-swim-run (gemäß 411.22)
- kombinierte Übung (gemäß 411.22)

Ausführungsbestimmungen:

Die Übungen sind ohne Pause vollständig durchzuführen. Bei Abbrechen ist die jeweilige Übung komplett zu wiederholen.

Berechtigt zur Abnahme der Übungen sind Inhaber einer Lizenz:

- Wachführer (431)
- Ausbilder Wasserrettungsdienst (481)
- DLRG - Lehrtaucher (682)
- Ausbilder Strömungsrettung (1081)
- Lehrschein (181)
- Ausbilder Rettungsschwimmen (183)

jeweils im speziellen Auftrag der Gliederung bzw. des Bundesverbandes.

- Erste Hilfe-Ausbildung (312) oder Erste Hilfe-Fortbildung (321), jeweils nicht älter 2 Jahre

Ausführungsbestimmungen:

Statt der Erste Hilfe-Ausbildung (312) bzw. der Erste Hilfe-Fortbildung (321) kann eine äquivalente oder höherwertige Ausbildung anerkannt werden. Die Gültigkeit ergibt sich hierbei aus den jeweiligen Bestimmungen.

411 Wasserretter (Fachausbildung Wasserrettungsdienst)

Die Fachausbildung soll von jedem Mitglied vor dem Einsatz im Wasserrettungsdienst durchlaufen werden und ist Voraussetzung für weitergehende Lehrgänge und Prüfungen.

411.1 Voraussetzungen

411.11 Voraussetzungen zur Ausbildung

- Mindestalter 12 Jahre (zu Beginn der Ausbildung)
- Mitgliedschaft in der DLRG
- Basisausbildung Einsatzdienste (401)
- Deutsches Rettungsschwimmabzeichen Bronze (151)
- Ärztliche Tauglichkeitsuntersuchung oder Selbsterklärung zum Gesundheitszustand

411.12 Voraussetzungen zur Prüfung

- Mindestalter von 16 Jahre (am ersten Prüfungstag)
- Mitgliedschaft in der DLRG
- Modul „Umgang mit Rettungsgeräten und Überwachung von Wasserflächen“ (402)
- Modul „Schwimmen in fließenden Gewässern“ (403)
- Modul „Einsatz in Küstengewässern“ (404)
- Deutsches Rettungsschwimmabzeichen Silber (152)
- Sanitätslehrgang A (331) oder Sanitätsfortbildung (341)
- Ärztliche Tauglichkeitsuntersuchung oder Selbsterklärung zum Gesundheitszustand

Ausführungsbestimmungen:

Statt des Sanitätslehrgang A (331) bzw. der Sanitätsfortbildung (341) kann eine äquivalente oder höherwertige Ausbildung anerkannt werden. Die Gültigkeit ergibt sich hierbei aus den jeweiligen Bestimmungen.

411.2 Leistungen der Prüfung

Die Prüfung besteht insgesamt aus einem theoretischen (siehe 411.21) und vier praktischen (siehe 411.22) Teilen.

Ausführungsbestimmungen:

Eine Zensurierung der Prüfung findet nicht statt. Es gibt nur die Ergebnisse „bestanden“ und „nicht bestanden“. Es müssen alle Prüfungsteile bestanden werden, wobei eine Wiederholung einzelner Prüfungsteile möglich ist.

411.21 Theoretische Prüfung

Für die theoretische Prüfung sind die bundeseinheitlichen Prüfungsfragen zu verwenden.

Ausführungsbestimmungen:

Die theoretische Prüfung ist innerhalb der angegebenen Zeit durchzuführen und gemäß der im Auswerteraster des Prüfungsbogens festgelegten Punktzahl zu bewerten.

411.22 Praktische Prüfungen

Kombinierte Übung im Freigewässer

100 m Anschwimmen mit Tauchergrundausrüstung (Flossen, Tauchbrille und Schnorchel), Abtauchen auf ca. 2 - 5 m Tiefe, Auftauchen, Abschleppen einer Person über eine Strecke von 100 m, Anlandbringen des Geretteten und drei Minuten Demonstration der Herz-Lungen-Wiederbelebung.

Ausführungsbestimmungen:

Die Übung ist ohne Pause vollständig durchzuführen. Bei Abbrechen der Übung ist diese komplett zu wiederholen.

Neben den in 411.3 genannten Personen sind auch die Inhaber einer Lizenz Lehrschein (181) oder Ausbilder Rettungsschwimmen (183) im speziellen Auftrag der Gliederung bzw. des Bundesverbandes für die Kombinierte Übung prüfberechtigt.

run-swim-run, im Freigewässer

100 m laufen, 200 m schwimmen, 100 m laufen

Die Leistung ist innerhalb von insgesamt 8 Minuten abzulegen.

Ausführungsbestimmungen:

Die Übung ist ohne Pause vollständig durchzuführen. Bei Abbrechen der Übung ist diese komplett zu wiederholen.

Das Laufen hat auf festem Untergrund (Sandstrand, Wiese etc.) zu erfolgen, das Schwimmen beinhaltet auch das mögliche Durchqueren von Flachwasserbereichen. Die Nutzung der Tauchergrundausrüstung (Flossen, Maske und Schnorchel) oder Teilen dieser Ausrüstung ist zulässig. Neben den in 411.3 genannten Personen sind auch die Inhaber einer Lizenz Lehrschein (181) oder Ausbilder Rettungsschwimmen (183) im speziellen Auftrag der Gliederung bzw. des Bundesverbandes für die run-swim-run Übung prüfberechtigt.

Einsatzübung

Prüfung des Gesamtverhaltens bei einem Einsatz

Ausführungsbestimmungen:

Es ist eine Notfallsituation realistisch nachzustellen. Der Prüfling soll nachweisen, dass er die Maßnahmen eines Einsatzablaufes unter Einbeziehung aller Einsatzkomponenten (Funk, Motorrettungsboot, andere Hilfsgeräte) beherrscht. Die Übung sollte als Abschluss der Ausbildung

absolviert werden, wobei die Einsatzübung auch als Gruppenübung durchgeführt werden kann.

Knotenkunde

Der Teilnehmer muss in mindestens drei Anwendungssituationen zeigen, dass er Knoten sachgerecht anwenden kann.

Ausführungsbestimmungen:

Dies kann z. B. durch folgende Anwendungsfälle abgeprüft werden:

Befestigen eines Rettungsbootes an einem Steg, an einer Klampe oder Poller. Verbinden zweier gleichartiger oder ungleichartiger Leinen

Befestigen z.B. von Fendern an einem Rettungsboot

Die Prüfung ist als bestanden zu werten, wenn die gestellten Anwendungssituationen unter Verwendung der gelernten Knoten oder vergleichbarer Lösungen, die das gleiche Maß an Sicherheit bieten, durch den Teilnehmer selbstständig, sicher und zügig gelöst werden.

411.3 Berechtigung zur Prüfung

Berechtigt zur Abnahme der Prüfung sind Inhaber einer Lizenz Ausbilder Wasserrettungsdienst (481) mit Lehrauftrag und im speziellen Auftrag der Gliederung bzw. des Bundesverbandes.

Die Durchführung erfolgt im Auftrag der ausrichtenden Gliederung.

411.4 Ausbildung und Prüfung

Die Ausbildung und Prüfung werden in allen Gliederungsebenen durchgeführt. Die Teilnahme an Ausbildungsseminaren und die Abnahme von Prüfungselementen in verschiedenen Gliederungen oder im Rahmen von Lehrgängen des Bundesverbandes sind zulässig.

Ausführungsbestimmungen:

Die Qualifikation ist in der Ausbildungsvorschrift (AV) 411 „Wasserretter (Fachausbildung Wasserrettungsdienst)“ geregelt.

411.5 Ausstellung und Registrierung

Die Ausstellung der Urkunde wird durch die prüfende Gliederung oder den Bundesverband vorgenommen.

Die Prüfung ist unter der Nummer ../411/... mit bundeseinheitlichem Nummernschlüssel zu registrieren.

411.6 Gültigkeitszeitraum und Verlängerung

Der Wasserretter ist unbegrenzt gültig. Die regelmäßige Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen ist sicherzustellen.

412 Modul „Eisrettung“

Selbst für erfahrene Wasserretter stellt die Eisrettung eine besonders anspruchsvolle Aufgabe dar. Aus diesem Grund wurde mit dem Modul „Eisrettung“ eine speziell hierfür vorgesehene Fortbildung entwickelt.

412.1 Voraussetzungen zur Ausbildung

- Mitgliedschaft in der DLRG
- Wasserretter-Ausbildung (Fachausbildung Wasserrettungsdienst) (411)

412.2 Leistungen der Prüfung

Die erfolgreiche Absolvierung der Fortbildung wird nach regelmäßiger Teilnahme und aktiver Mitarbeit bescheinigt. Spezielle Lernerfolgskontrollen sind nicht vorgesehen.

412.3 Berechtigung zur Ausbildung

Berechtigt zur Ausbildung sind Inhaber einer Lizenz Ausbilder Wasserrettungsdienst (481) mit Lehrauftrag und im speziellen Auftrag des Landesverbandes oder des Bundesverbandes.

Die Durchführung erfolgt im Auftrag der ausrichtenden Gliederung.

412.4 Ausbildung

Die Ausbildung wird in allen Gliederungsebenen durchgeführt. Die Teilnahme an Ausbildungsseminaren in verschiedenen Gliederungen oder im Rahmen von Lehrgängen des Bundesverbandes ist zulässig.

Ausführungsbestimmungen:

Diese Qualifikation ist in der Ausbildungsvorschrift (AV) 412 „Modul Eisrettung“ geregelt.

412.5 Ausstellung und Registrierung

Die Ausstellung der Teilnahmebescheinigung wird durch die durchführende Gliederung oder den Bundesverband vorgenommen.

Die Teilnahmebescheinigung ist unter der Nummer .../412/... mit bundeseinheitlichem Nummernschlüssel zu registrieren.

412.6 Gültigkeitszeitraum und Verlängerung

Das Modul „Eisrettung“ ist unbegrenzt gültig.

42 Führungsausbildung

Jeder Einsatz muss geführt werden. Deshalb ist das Verständnis für diesen Vorgang sehr wichtig, und die Zusammenhänge sollten schon sehr frühzeitig vermittelt werden. Die Grundlagen der Führungslehre sind aus diesem Grund bereits integraler Bestandteil der Basisausbildung Einsatzdienste (401). In der Führungsausbildung werden die Kenntnisse weiter vertieft.

421 Führungslehre-Ausbildung

421.1 Voraussetzungen

- Mindestalter 18 Jahre
- Mitgliedschaft in der DLRG
- Basisausbildung Einsatzdienste (401)
- Erfolgreicher Abschluss mindestens einer der Ausbildungen:
 - Wasserretter (Fachausbildung Wasserrettungsdienst) (411)
 - DLRG - Einsatztaucher Stufe 2 (613)
 - Helfergrundausbildung (811)
 - Strömungsretter 1 (1011)

Ausführungsbestimmungen:

Die Voraussetzungen sind vor Beginn der Ausbildung nachzuweisen.

421.2 Leistungen der Prüfung

Die Prüfung besteht aus einem theoretischen Teil.

Ausführungsbestimmungen:

Die Prüfung sollte in Form eines „Lehrgesprächs“ durchgeführt werden.

421.3 Berechtigung zur Prüfung

Berechtigt zur Ausbildung und Prüfung sind Inhaber einer Lizenz

- Ausbilder Wasserrettungsdienst (481)
- DLRG-Lehrtaucher (682)
- Ausbilder Katastrophenschutz (881)
- Ausbilder Strömungsrettung (1081)

jeweils mit Lehrauftrag und im speziellen Auftrag der Gliederung bzw. des Bundesverbandes.

Die Durchführung erfolgt im Auftrag der ausrichtenden Gliederung.

421.4 Ausbildung und Prüfung

Die Ausbildung und Prüfung werden durch die Landesverbände oder den Bundesverband durchgeführt.

Ausführungsbestimmungen:

Die Qualifikation ist in der Ausbildungsvorschrift (AV) 421 „Führungslehre-Ausbildung“ geregelt.

421.5 Ausstellung und Registrierung

Die Ausstellung der Urkunde wird durch den Landes- oder den Bundesverband vorgenommen.

Die Prüfung ist unter der Nummer ../421/... mit bundeseinheitlichem Nummernschlüssel zu registrieren.

421.6 Gültigkeitszeitraum und Verlängerung

Die Qualifikation „Führungslehre-Ausbildung“ ist unbegrenzt gültig.

43 Wachführer-Ausbildung

431 Wachführer

Die Leitung von Rettungseinsätzen sowie die Führung und Sicherstellung des Dienstbetriebs sind wesentliche Aufgaben des Wachführers. Sie erfordern umfangreiches Fachwissen und umfassende Fähigkeiten. Neben dem theoretischen Wissen ist eine entsprechende praktische Erfahrung unumgänglich. Mit der Ausbildung zum Wachführer erwirbt dieser auch die Voraussetzungen zur weiterführenden Ausbilder-Lizenz (481) im Wasserrettungsdienst.

431.1 Voraussetzungen

- Mindestalter 18 Jahre
- Mitgliedschaft in der DLRG
- Wasserretter-Ausbildung (Fachausbildung Wasserrettungsdienst) (411)
- Führungslehre-Ausbildung (421)
- Erfolgreicher Abschluss mindestens einer der Ausbildungen:
 - abgeschlossene DLRG-Sprechfunkausbildung (711)
 - BOS-Sprechfunkausbildung -analog- (712)
 - BOS-Sprechfunkausbildung -digital- (715)
- Mindestens 2 Jahre aktive Mitarbeit im Wasserrettungsdienst
- Befürwortung der entsendenden Gliederung oder des Bundesverbandes

Ausführungsbestimmungen:

Die Voraussetzungen sind vor Beginn der Ausbildung nachzuweisen.

Die Eignung als Wachführer im Wasserrettungsdienst ist durch eine Bescheinigung der Gliederung oder des Bundesverbandes vor Lehrgangsbeginn nachzuweisen; in dieser ist die aktive Mitarbeit im Wasserrettungsdienst zu bestätigen.

431.2 Leistungen der Prüfung

Die Prüfung besteht insgesamt aus einem theoretischen (siehe 431.21) und einem praktischen (siehe 431.22) Teil.

Ausführungsbestimmungen:

Eine Zensurierung der Prüfung findet nicht statt. Es gibt nur die Ergebnisse „bestanden“ und „nicht bestanden“. Es müssen alle Prüfungsteile bestanden werden, wobei eine Wiederholung einzelner Prüfungsteile möglich ist.

431.21 Theoretische Prüfung

Für die theoretische Prüfung sind die bundeseinheitlichen Prüfungsfragen zu verwenden.

Ausführungsbestimmungen:

Die theoretische Prüfung ist innerhalb der angegebenen Zeit durchzuführen und gemäß der im Auswerteraster des Prüfungsbogens festgelegten Punktzahl zu bewerten.

431.22 Praktische Prüfung

Es ist die Befähigung nachzuweisen, anhand von Einsatzsituationen im Wasserrettungsdienst eine Wasserrettungsstation leiten und führen zu können. Die Prüfung ist als Fallbeispiel oder Planspiel zu einer vorgegebenen Lage aus dem Wasserrettungsdienst abzulegen.

Ausführungsbestimmungen:

Es ist eine Einsatzsituation aus der Praxis des Wasserrettungsdienstes nachzustellen. Der Prüfling soll nachweisen, dass er die Situation richtig erkennen kann und in der Lage ist, die Anforderungen eines Wachführers zu erfüllen.

Die Einbindung in bestehende Lehrgänge „Wasserretter (Fachausbildung Wasserrettungsdienst)“ ist zum Nachweis der praktischen Prüfung möglich.

431.3 Berechtigung zur Prüfung

Berechtigt zur Abnahme der Prüfung sind Inhaber einer Lizenz Ausbilder Wasserrettungsdienst (481) mit Lehrauftrag und im speziellen Auftrag des Landesverbandes oder des Bundesverbandes.

Die Durchführung erfolgt im Auftrag der ausrichtenden Gliederung.

431.4 Ausbildung und Prüfung

Die Ausbildung und Prüfung werden durch die Landesverbände oder den Bundesverband durchgeführt.

Ausführungsbestimmungen:

Die Qualifikation ist im entsprechenden Ausbildungsrahmenplan 431 „Wachführer“ oder der Ausbildungsvorschrift (AV) 431 „Wachführer“ geregelt.

431.5 Ausstellung und Registrierung

Die Ausstellung der Urkunde wird durch den prüfenden Landesverband oder den Bundesverband vorgenommen.

Die Prüfung ist unter der Nummer ../431/... mit bundeseinheitlichem Nummernschlüssel zu registrieren.

431.6 Gültigkeitszeitraum und Verlängerung

Die Wachführer-Ausbildung ist unbegrenzt gültig.

Ausführungsbestimmungen:

Die regelmäßige Fortbildung sollte sichergestellt sein. Art und den Umfang der Fortbildung legt die einsetzende Gliederung fest.

48 Qualifikation als Ausbilder

Für die verantwortliche Ausbildung und Prüfung im Bereich Wasserrettungsdienst ist eine besondere Ausbilderqualifikation erforderlich.

481 Ausbilder Wasserrettungsdienst

Die Ausbildung von Wasserrettern ist der wesentliche Aufgabenbereich des Ausbilders im Wasserrettungsdienst. Sie erfordert umfangreiches Fachwissen und umfassende Fähigkeiten. Neben dem theoretischen Wissen ist eine entsprechende praktische Erfahrung unumgänglich.

481.1 Voraussetzungen zur Prüfung

- Mitgliedschaft in der DLRG
- gemeinsamer Grundausbildungsblock (180)
- Wachführer-Ausbildung (431)
- Nachweis der Hospitation als Ausbilder in einem Lehrgang „Wasserretter (Fachausbildung Wasserrettungsdienst)
- Befürwortung der entsendenden Gliederung oder des Bundesverbandes.

Ausführungsbestimmungen:

Die Voraussetzungen sind vor Beginn der Ausbildung nachzuweisen.

Die Eignung als Ausbilder ist vor Lehrgangsbeginn durch eine Bescheinigung der Gliederung oder des Bundesverbandes nachzuweisen; in dieser ist eine aktive Mitwirkung in der Ausbildung von Wasserrettern zu bestätigen.

Der gemeinsame Grundausbildungsblock zur Erlangung der allgemeinen Lehrbefähigung im Rahmen der Lizenzausbildung der DLRG beinhaltet die Vermittlung von didaktisch-methodischen Grundlagen für Ausbilder und Grundlagen des personen- und vereinsbezogenen Bereiches.

Die Inhalte werden durch die Landesverbände oder den Bundesverband vermittelt. Näheres regeln die Rahmen-Richtlinien der DLRG.

Ausnahmen können durch die Landesverbände oder den Bundesverband zugelassen werden, wenn der Bewerber die nötigen Kenntnisse bereits auf andere Weise erworben und nachgewiesen hat.

481.2 Leistungen der Prüfung

Die Prüfung besteht insgesamt aus zwei Teilen.

Ausführungsbestimmungen:

Die zwei Prüfungsteile sind:

- *Schriftliche Ausarbeitung*
- *Lehrprobe*

Eine Zensurierung der Prüfung findet nicht statt. Es gibt nur die Ergebnisse „bestanden“ und „nicht bestanden“. Es müssen alle Prüfungsteile bestanden werden, wobei eine Wiederholung einzelner Prüfungsteile möglich ist.

481.21 Schriftliche Ausarbeitung

Ausführungsbestimmungen:

Eine schriftliche Ausarbeitung ist zu einem vorgegebenen Thema aus dem Bereich Wasserrettungsdienst zu erstellen. Die Details sind dem Ausbildungsrahmenplan „Wasserrettungsdienst“ zu entnehmen.

481.22 Lehrprobe

Die Prüfung ist als Lehrprobe zu vorgegebenen Inhalten aus den einzelnen Ausbildungsbereichen abzulegen.

Ausführungsbestimmungen:

Der Anwärter soll nachweisen, dass er in der Lage ist, vorgegebene Themen in der Ausbildung der Wasserretter didaktisch-methodisch und inhaltlich richtig aufzubereiten sowie in Theorie und Praxis zu vermitteln.

Die Einbindung in bestehende Lehrgänge ist zum Nachweis der Lehrproben möglich.

481.3 Berechtigung zur Ausbildung und Prüfung

Die Ausbildung und Prüfung werden durch die Landesverbände oder den Bundesverband durchgeführt.

Berechtigt zur Abnahme der Prüfung sind Inhaber einer Lizenz Multiplikator Wasserrettungsdienst (491) mit Lehrauftrag und im speziellen Auftrag des Landesverbandes oder des Bundesverbandes.

Die Durchführung erfolgt im Auftrag der ausrichtenden Gliederung.

Ausführungsbestimmungen:

Die Qualifikation ist im entsprechenden Ausbildungsrahmenplan „Ausbilder Wasserrettungsdienst“ oder in der Ausbildungsvorschrift AV 481 „Ausbilder Wasserrettungsdienst“ geregelt.

481.4 Ausstellung und Registrierung

Die Ausbilderlizenzen werden vom zuständigen Landesverband oder Bundesverband ausgestellt und registriert. Die Prüfung ist unter der Nummer .../481/... mit bundeseinheitlichem Nummernschlüssel zu registrieren.

481.5 Gültigkeitszeitraum / Verlängerungen

Die Lizenz Ausbilder Wasserrettungsdienst ist unbegrenzt gültig.

Ausführungsbestimmungen:

Für die Berechtigung zur Ausbildung und Prüfung muss ein Lehrauftrag durch den zuständigen Landes- oder den Bundesverband erteilt werden. Dieser ist grundsätzlich auf 4 Jahre befristet und kann verlängert werden, wenn der Ausbilder in dieser Zeit entsprechende Fortbildungen nachgewiesen hat. Art und den Umfang der Fortbildung legt der entsprechende Landes- respektive der Bundesverband individuell fest.

49 Qualifikation als Multiplikator

Für die Aus- und Fortbildung der Ausbilder in der / im Bereich Wasserrettungsdienst sind Multiplikatoren zuständig. Es handelt sich hierbei um erfahrene Ausbilder, die aufgrund zusätzlich erworbener Qualifikation im Auftrag des zuständigen Landes- oder des Bundesverbandes diese Aufgabe wahrnehmen.

490 Allgemeine (gemeinsame) Multiplikatorenschulung (190)

Ziel der allgemeinen Multiplikatorenschulung ist die Vermittlung von didaktisch-methodischen Kenntnissen und spezifischen Inhalten des personen- und vereinsbezogenen Bereiches der DLRG für die Aus- und Fortbildung von Lizenzbewerbern der DLRG. Die Ausbildung erfolgt durch besonders beauftragte Multiplikatoren im Auftrage des Bundesverbandes nach den Bestimmungen der Rahmen-Richtlinien für die Ausbildung der DLRG. Ausnahmen können durch den Bundesverband zugelassen werden, wenn der Bewerber die nötigen Kenntnisse bereits auf andere Weise erworben und nachgewiesen hat.

491 Multiplikator Wasserrettungsdienst

Die Aus- und Fortbildung der Ausbilder Wasserrettungsdienst (481) erfolgt durch Multiplikatoren Wasserrettungsdienst. Es handelt sich hierbei um erfahrene Ausbilder, die aufgrund zusätzlich erworbener Qualifikation im Auftrag des Landesverbandes oder des Bundesverbandes diese Aufgabe wahrnehmen.

491.1 Voraussetzungen

- Mitgliedschaft in der DLRG
- Allgemeine Multiplikatorenschulung (190)
- Ausbilder Wasserrettungsdienst (481)
- Befürwortung des Landesverbandes oder des Bundesverbandes
- Hospitationen gemäß Ausbildungsrahmenplan Wasserrettungsdienst

491.2 Berufung

Bei Vorliegen der Voraussetzungen (gem. 491.1) wird der Bewerber durch die bestimmte Prüfungskommission der Leitung Einsatz des Bundesverbandes zum Multiplikator Wasserrettungsdienst berufen.

Ausführungsbestimmungen:

Multiplikatoren werden ausschließlich im Auftrag des zuständigen Landes- oder des Bundesverbandes tätig.

491.3 Ausstellung und Registrierung

Die Multiplikator-Lizenz wird vom Bundesverband ausgestellt und unter der Nummer .../491/... mit bundeseinheitlichem Nummernschlüssel registriert.

491.4 Gültigkeitszeitraum / Verlängerungen

Die Lizenz Multiplikator Wasserrettungsdienst ist unbegrenzt gültig.

Ausführungsbestimmungen:

Der Multiplikator hat sich im Fachbereich fortzubilden.

